

zu Ltg.-442/G-15
vom 7.7.1992

ABÄNDERUNGSANTRAG

der Abgeordneten Ing. Weinmeier, Hiller, Schütz und Schwab
zum Gesetzentwurf betreffend Änderung des NÖ Grundverkehrsgesetzes 1989 (Ltg. 442/G-15)

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der dem Antrag des Landwirtschafts-Ausschusses beiliegende Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In der Z. 4 wird der dritte Satz des § 11 Abs. 5 durch folgende Sätze ersetzt:
"Wenn die Katastralgemeinde, in der die Liegenschaft liegt, an andere Gemeinden angrenzt, so ist auch diesen Gemeinden eine Kundmachung zu übermitteln. Die Gemeinde hat diese Kundmachung ortsüblich zu verlautbaren, jedenfalls aber durch vier Wochen an der Amtstafel anzuschlagen."
2. Die bisherigen Z. 5 bis 11 erhalten die Bezeichnung 6 bis 12. Folgende neue Ziffer 5 wird eingefügt:
"5. Im § 11 Abs. 7 (neu) wird die Zahl "5" durch die Zahl "6" ersetzt.

5. November 1992

in der St. Siam - 5. NOV. 1992

einst. Angeh.

- 5 NOV. 1992

E
JA